



# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

21. Jahrgang  
November 2014

## Seminar zur EnEV 2014



Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler



Großer Erfolg – Der Tagungssaal zum Seminar zur Energieeinsparverordnung war bis auf den letzten Platz ausgefüllt.

**B**ekanntlich führt die neue Energieeinsparverordnung nicht nur ab 01.01.2016 zu einer Verschärfung der Neubauanforderungen (sowohl für Wohn- als auch Nichtwohngebäude), sondern nimmt auch auf überarbeitete Normen und Berechnungsvorschriften, wie die neue DIN V 18599 und die DIN 4108-2, Bezug. Weiterhin werden für Wohngebäude künftig drei der bisherigen zwei Nachweismöglichkeiten angewendet werden können, was zu unterschiedlichen Berechnungsergebnissen führen wird.

Die Regelungen der bedingten Anforderungen für bestehende Gebäude wurden inhaltlich überarbeitet und kon-

cretisiert, die Anforderungen aber nicht verschärft. In diesem Sinne wurden auch Nachrüstungsverpflichtungen einer Überarbeitung unterzogen. Wesentlich ausgeweitet wurden die Regelungen für Energieausweise.

Im Hinblick auf diese Neuerungen haben Ingenieurkammer M-V und Architektenkammer M-V am 23.09.2014 in Rostock ein gemeinsames Seminar zum Thema EnEV 2014 durchgeführt. Zu der komplett ausgebuchten Veranstaltung waren insgesamt 120 Teilnehmer, darunter Ingenieure, Architekten und Mitarbeiter von Bauaufsichtsbehörden erschienen.

Referent Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler, selbst Inhaber eines Büros für Bauphysik in Hannover und aktives Mitglied in mehreren Normenausschüs-

### INHALT

Seminar zur EnEV 2014	1
Nachwuchsförderung	2
Aus dem AHO	2
Mitglieder-Information	3
Recht aktuell	3-4
Weiterbildungsangebote	5
Neue Vorschriften	6
Service / Impressum	6
Statistik / Mitgliederbestand	6

sen, stellte fachlich versiert und kurzweilig die Neuerungen vor. Vertieft dargestellt wurden u.a. Nachweisverfahren für den Wohnungsbau, Anforderungsverschärfungen für den Wohn- als auch Nichtwohnbau, Anforderungen des EEWärmeG und Darstellung der Ergebnisse im Energieausweis, Neuerungen in der DIN 18599, Aus-

wirkungen der überarbeiteten DIN 4108-2 im Hinblick auf den sommerlichen Wärmeschutz, Regelungen für den Bestand und Ordnungswidrigkeiten.

Da nicht allen interessierten Mitgliedern die Teilnahme an dem Seminar ermöglicht werden konnte, hat sich die Inge-

nieurkammer in Absprache mit dem Referenten entschlossen, die Veranstaltung am Montag, den 16.02.2015 im TRI-Hotel in Rostock zu wiederholen. Ab sofort ist die Anmeldung für das Seminar über die Homepage der Ingenieurkammer möglich. Weitere vertiefende Veranstaltungen zum Thema Energieeffizienz sind in Planung. ♦

## Nachwuchsförderung Ingenieurkammer verleiht Studienpreis 2014

Zum fünfzehnten Mal verleiht die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern an Beststudenten einer ingenieurtechnischen Fachrichtung der Hochschulen unseres Landes ei-

nen Studienpreis in Form einer Reise. In diesem Jahr geht die Reise nach Lissabon. ♦



Markus Milbratz, Absolvent der Hochschule Neubrandenburg (re.), nimmt von Klaus-Peter Strasen, Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer MV, am 22.09.2014 den Preis, einen Gutschein und Taschengeld für die Reise entgegen.



Alexander Fibelkorn, Absolvent der Hochschule Wismar (re.), erhält aus den Händen von Vorstandsmitglied Dr. Günther Patzig am 24.09.2014 den Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.  
Foto: Hochschule Wismar

## Aus dem AHO

### Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Standardisierungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Leistungsbereich 819 Mauerwerk für Ingenieurbauten, Gelbentwurf

Auszug:

„(1) Der Leistungsbereich LB 119 Mauerwerk für Ingenieurbauten wurde vom

Querschnittskreis QK 6.3 Ingenieurbauten fortgeschrieben.

(2) Der LB wurde im Querschnittsausschuss QA 6 Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) beraten und als Gelbentwurf LB 819 Mauerwerk für Ingenieurbauten, Stand Juni 2014, verabschiedet.“

Das Rundschreiben des Bundesverkehrsministeriums sowie den Gelbentwurf finden Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V unter Aktuelle Informationen.

Bis zum 31.03.2015 kann eine Stellungnahme in elektronischer Form an die Adresse ref-stb14@bmvi.bund.de abgegeben werden. Dazu verwenden Sie bitte das ebenfalls auf unserer Homepage beigefügte Formblatt. ♦

# Mitglieder-Information

## Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in M-V

**A**uf Einladung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Referat Küsten- und Hochwasserschutz, Wasserbau, Wasserverbandsrecht fand am 30.09.2014 ein Informationsaustausch zum Thema Hochwasserrisikomanagementplanung in M-V statt. Ziel des Gespräches war es, die Vertreter der Ingenieurkammer und der Architektenkammer über den aktuellen Stand der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in M-V zu unterrichten und darüber hinaus Kooperationsmöglichkeiten und Synergien bei der Informationsweitergabe und Präsentation des Themas im Land abzuprüfen. Für die Ingenieurkammer M-V nahmen an diesem Gespräch Dipl.-Ing. Jörg Seemann von der WASTRA-PLAN Ingenieurgesellschaft mbH sowie Marcus Siggelkow von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer teil.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) 2007 verabschiedet. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Jahr 2009. Das Ziel der Richtlinie besteht in der Reduzierung des Hochwasserrisikos in Europa sowie in einem verbesserten Hochwasserrisikomanagement. Die Richtlinie unterscheidet drei Stufen der Umsetzung. In den ersten beiden Stufen sind zunächst die Hochwasserrisikogebiete zu identifizieren und kartographisch darzustellen, bevor in der dritten Stufe die Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.lung.mv-regierung.de/hwrm](http://www.lung.mv-regierung.de/hwrm). Von Seiten des Landwirtschaftsministeriums wurde darum gebeten,

das Gewässersymposium, das am 19.11.2014 in Güstrow stattfindet, anzukündigen:

**Dauer:** 09:30 - 16:30 Uhr

**Ort:** Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow, Hörsaal 184, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow

**Leitung:** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. Wasser  
Zielgruppe: Umwelt-, Ordnungsbehörden, Umweltverbände und -vereine, Wasser- und Bodenverbände, Planungsbehörden und Planungsbüros, wissenschaftliche Institutionen

**Ansprechpartner /  
Anmeldung bei:**

André Schumann, Eckhard Kohlhas  
Tel.: 03843/7770 ◆

## Recht aktuell

### Rechtsprechung für Ingenieure

#### 1. Arbeitsrecht: Arbeitszeitmanipulation kann auch ohne vorherige Abmahnung zur fristlosen Kündigung führen

Grundsätzlich ist die Rechtsprechung sich einig, dass außerordentliche fristlose Kündigungen auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur wirksam sind, wenn eine vorherige einschlägige Pflichtverletzung bereits einmal abgemahnt wurde.

Hinsichtlich der Abmahnung ist es wich-

tig, dass der Ausspruch der Abmahnung nachweisbar und das Rüge und Warnfunktion eingehalten sind.

Zwar ist eine Abmahnung auch mündlich möglich. Der Arbeitgeber begibt sich hier aber in ein erhebliches Beweisrisiko.

Aber auch die schriftliche Abmahnung muss inhaltlichen Anforderungen gerecht werden.

Dem Arbeitnehmer muss aufgezeigt werden, welche Arbeitspflichten er hat und wodurch er diese verletzt hat.

Die Arbeitspflichtverletzung ist hier möglichst konkret zu bezeichnen.

Das Vorliegen der Arbeitspflichtverletzung ist zu rügen und der Arbeitnehmer ist darauf hinzuweisen, dass von ihm ab sofort vertragsgemäßes Verhalten verlangt wird (Rügefunktion).

Für den Fall, dass Pflichtverletzungen sich wiederholen, ist ihm anzukündigen, dass ansonsten das Arbeitsverhältnis, eventuell auch durch eine fristlose Kündigung, beendet werden könnte (Warnfunktion).

Bei erheblichen Pflichtverletzungen kann aber eine außerordentliche Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung wirksam sein.

Dieses betrifft insbesondere strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Da es sich hier um so genannte Verdachtskündigungen handeln kann, ist vor Ausspruch der Kündigung der Arbeitnehmer zu den Vorwürfen anzuhören.

Wichtig ist auch, dass der Arbeitgeber beachtet, dass eine außerordentliche fristlose Kündigung innerhalb von vierzehn Tagen nach ausreichender Kenntnis des Arbeitgebers über die Pflichtverletzung dem Arbeitnehmer zugestellt werden muss.

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 17.02.2014, Az.: 16 Sa 1299/13 eine fristlose Kündigung wegen Arbeitszeitbetruges für wirksam erklärt, obwohl der Arbeitnehmer über Jahrzehnte in dem Unternehmen schon tätig war und keine vorherige Abmahnung erhalten hatte.

Der Arbeitgeber hatte die Arbeitszeit durch eine elektronische Zeiterfassungssystemanlage erfasst. Die Arbeitnehmer haben beim Verlassen des Arbeitsortes wegen privaten Angelegenheiten sich im Zeiterfassungssystem abzumelden. Das Zeiterfassungsgerät zeigt dem Arbeitnehmer durch ein akustisches Signal an, dass die Ab- oder Anmeldung registriert wurde.

Der später von der Kündigung betroffene Arbeitnehmer hatte mit Handbewegungen vorgetäuscht, als ob er An- und Abmeldungen im System vornahm. Das akustische Signal ertönte aber nicht.

Der Arbeitgeber stellte dann fest, dass über einen längeren Zeitraum der Arbeitnehmer entsprechende Manipulationen vorgenommen und dadurch sich einen Vorteil von mehreren Stunden Vergütung verschafft hatte.

Obwohl der Arbeitnehmer sich außerhalb des Arbeitsortes zu privaten Zwecken befand, hatte das Zeiterfassungssystem ihn dann natürlich noch als am Arbeitsplatz befindlich registriert.

Dieses vorsätzliche Handeln des Arbeitnehmers stellt einen schwerwiegenden Vertrauensbruch dar, der eine entsprechende sofortige Kündigung rechtfertigt. Eine Arbeitszeitmanipulation kann auch durch das vorsätzliche Falschauffüllen von anderen Arbeitszeitanzeigern, Fahrtenbücher usw. geschehen.

## **2. Ingenieurrecht: für die nach dem 17.07.2013 erfolgten Zuschlägen in Vergabeverfahren bzw. Vertragsabschlüssen gilt die HOAI 2013 auch dann, wenn das Vergabeverfahren bzw. die Vertragsanbahnung weit vor dem 17.07.2013 erfolgten**

In den Jahren 2009 und 2013 war den Ingenieuren durch veröffentlichte Entwürfe und Diskussionen bekannt, dass an einer Überarbeitung der HOAI jeweils gearbeitet wurde.

Ab wann aber die neue Regelung und letztlich in welcher Formulierungsfassung gelten wird, war nicht klar bestimmbar.

Das Wirtschaftsleben musste aber auch in dieser Zeit weitergehen.

Vergabestellen haben Ausschreibungen vorgenommen, Bauherren und Ingenieurbüros Verträge vorbereitet.

Zutreffend hat man sich dabei im Jahr 2013 noch an der geltenden HOAI 2009 orientieren müssen.

Plötzlich in das laufende Vergabeverfahren bzw. die Vertragsanbahnung platzte die HOAI 2013 gemäß Verordnung vom 10.07.2013 hinein, wonach § 58 regelte, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung, somit nach dem 17.07.2013 in Kraft tritt.

Vergabeersteller versuchten sich dadurch zu retten, dass sie das Ingenieurbüro darauf verwiesen, dass die HOAI 2009 für diesen Vertrag noch anzuwenden wäre oder dass dann mit Zuschlagserteilung nach dem 17.07.2013 der Hinweis erfolgte, dass die Abrechnung der Leistungen dann nach der HOAI 2013 erfolgen müsste. Beides ist nicht zulässig.

Das Kammergericht Berlin, Vergabekammer hat im Beschluss vom 01.09.2014, Az.: Verg 18/13 ausgeführt, dass die Ausschreibung aufzuheben ist, da nach dem 17.07.2013 nicht mehr nach den Mindestsätzen der HOAI 2009 abgerechnet werden dürfte.

Die Ausschreibung muss dann unter Beachtung der HOAI 2013 erfolgen.

Den Zuschlag auf der Basis der HOAI 2013 zu erteilen, geht auch nicht, da die Ausschreibung noch auf der Basis der HOAI 2009 erfolgte.

Sofern es um Vertragsabschlüsse geht, die nicht unter Beachtung zwingender Vergabevorschriften erfolgen mussten, und deren Aushandlung auf der Grundlage der HOAI 2009 erfolgten und dann der Vertragsabschluss nach dem 17.07.2013 durchgeführt wurde, ist der Vertrag zwar nicht aufzuheben, sondern wirksam zustande gekommen.

Die Abrechnung der Leistungen muss dann aber auf der Basis der HOAI 2013 stattfinden.

Da Struktur, Umfang von Grundleistungen, Prozentwerte usw. aber inhaltlich abweichend sind, ist dann bei Differenzen zwischen den Abrechnungsmodalitäten HOAI 2009 und 2013 jeweils eine Auslegung im Einzelfall vorzunehmen. ♦

**Johannes-Meinhard Wienecke**  
Rechtsanwalt

# Weiterbildungsangebote 2014/2015

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<b>19.11.2014</b> 09.30 – 16.30 Uhr Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow	<b>19. Gewässersymposium: Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisikomanagement</b>	Referententeam kostenfrei	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt.: Wasser Herr Schumann, Herr Kohlhas Tel.: 03843/777-0 www.lung.mv-regierung.de/dateien/landeslehrst_61.pdf
<b>26.11.2014</b> 08.30 – 17.00 Uhr Holstenhallen 2 Neumünster	<b>6. Norddeutsche Passivhaustagung</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 110,- € bis 29.10.2014, dann 140,- €	ZEBAU – Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH Tel.: 040/3803840 info@zebau.de www.zebau.de
<b>27.11.2014</b> 09.00 – 16.15 Uhr Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock	<b>Grundlagenseminar für Neueinsteiger zur praktischen Anwendung des Vergaberechts in Mecklenburg-Vorpommern</b>	Regierungsdirektor Stefan May, Leiter Dezernat Vertrags- und Vergaberecht und Insolvenzen BBL M-V Teilnahmegebühr: 180,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/617381-10 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
<b>02.12.2014</b> 09.00 – 17.00 Uhr IHK Lüneburg	<b>Gutachten formulieren – worauf es ankommt</b> Anhand von Beispielgutachten und Formulierungsbeispielen werden in diesem Seminar u.a. Texte auf Verständlichkeit, Missverständnisse, Sachlichkeit etc. überprüft und Tipps für eine sachgerechte Formulierung gegeben.	Referententeam Teilnahmegebühr: 205,- €	IFS – Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 seminar@koelnifsforum.de www.ifsforum.de
<b>16./17.01.2015</b> <b>23./24.01.2015</b> <b>06./07.02.2015</b> 08.30 – 16.30 Uhr Hochschule Wismar	<b>Seminarreihe für Bauvorlageberechtigte zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes gemäß § 66 Abs. 2 Landesbauordnung (Brandschutzplaner)</b>	Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner; Teilnahmegebühr: 800,- € <i>Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen, Anmeldung bitte bis spätestens 02.01.2015!</i>	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel. 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
<b>26.-30.01.2015</b> <b>02.-06.03.2015</b> 08.00 – 17.00 Uhr Abc Bau GmbH Rostock	<b>Lehrgang: Sachkundiger für Holzschutz am Bau</b>	Teilnahmegebühr: 1.460,- € inkl. Prüfgebühren	Abc Bau GmbH Herr Latte, Tel.: 0381/80945-18 info@abc-bau.de www.abc-bau.de
<b>16.02.2015</b> 09.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	<b>Die neue EnEV 2014 – Beispiele und Auswirkung mit geltender neuer Norm (Wiederholung vom 23.09.2014)</b> Nachweisverfahren für den Wohnungsbau, Konsequenzen der Anforderungsverschärfungen, Anforderungen des EEWärmeG und Darstellung im Energieausweis, Neuerungen in der DIN18599, DIN 4108-2, Regelungen im Bestand, Ordnungswidrigkeiten	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 120,- € Nichtmitglieder: 180,- €	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel. 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

erm.\* – ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner

**Sofort online anmelden unter [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).  
Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.**

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel.: 0385-5583614, [wassmann@ingenieurkammer-mv.de](mailto:wassmann@ingenieurkammer-mv.de)

**Ihre Weiterbildungswünsche  
schicken Sie uns am besten per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)  
oder per Fax an 0385 – 558 36 30**

## WIR GRATULIEREN

*und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!*

### November 2014

#### 50. Geburtstag:

Ralf Tucholke, Seebad Heringsdorf  
Andreas Wieck, Altefähr  
Martina Hoffmann, Lubmin

#### 55. Geburtstag:

Roberto Klann, Schwerin  
Heidrun Kautz, Seehof  
Ramona Tasler, Neubrandenburg  
Frank-Peter Brinkhoff, Thürkow OT  
Todendorf  
Gunnar Weiss, Neubukow/  
Buschmühlen  
Diethard Gajek, Schwerin  
Andreas Voigt, Pinnow  
Peter Krabbe, Schwerin

#### 60. Geburtstag:

Marion Rohde, Neubrandenburg  
Volkhard Lührmann, Stralsund  
Regina Kühnrich, Stralsund  
Joachim Lindenau,  
Neubrandenburg  
Petra Schoenemann, Sagard

#### 65. Geburtstag:

Rainer Gebauer, Domsühl  
Karl-Heinz Hartel, Rerik /  
Gaarzer Hof  
Jürgen Schultze, Klütz

#### 82. Geburtstag

Adolf Bandow, Lubmin

## Service

### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
Di 13 - 15 Uhr  
Do 13 - 18 Uhr

### Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in  
Rechtsfragen für Kammermitglieder:  
Kanzlei WIGU,

**Ansprechpartner: RA Wienecke,  
RA Borufka, RA Grüning,**  
Telefon: 0385 - 731230

### Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammer-  
mitglieder: Rechtsanwaltskanzlei  
WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lind-  
ner, Telefon: 0385 - 5583613

### Auftragsberatung der Auftrags- beratungsstelle Mecklenburg- Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14  
Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den  
Kammerreport rechtzeitig per E-Mail  
oder Fax an die Geschäftsstelle  
der Ingenieurkammer M-V.

## Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau  
und Verkehr Mecklenburg-Vor-  
pommern wird nachfolgendes Schrei-  
ben zur Kenntnis gegeben und kann  
bei der Ingenieurkammer M-V per  
E-Mail unter [info@ingenieurkammer-  
mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-<br/>mv.de) angefordert werden:

### Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 09/2014

Brücken- und Ingenieurbau, Grundlagen  
– Richtzeichnungen; Reg.-Nr. 05.25  
hier: Fortschreibung der Richtzeichnun-  
gen für Ingenieurbauten (RiZ-ING),  
Ausgabe Dezember 2013 ♦

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin  
Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30

**info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de**  
Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.  
Der nächste Kammerreport erscheint am **18.12.2014**.

## Statistik

### Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft  
des öffentlichen Rechts  
Stand: 30.09.2014  
Pflichtmitglieder: **1310**  
davon  
nur Beratende Ingenieure: 379  
nur bauvorlageber. Ingenieure: 554  
Berat. u. bauvorl. Ingenieure: 355  
nur Tragwerksplaner: 22  
Tragwerksplaner gesamt: 513  
Brandschutzplaner: 154  
Freiwillige Mitglieder: **124**  
**Gesamt: 1434**